

Konrads II. (B), drei aus den ersten Jahren Heinrichs III. (C D E), alle vier für verschiedene Empfänger, für die a priori ebensowenig eine Verbindung anzunehmen ist wie für ein sächsisches Kloster und ein bairisches Bistum. Wir hätten demnach in dem Schreiber einen unter beiden Herrschern tätigen Kanzleibeamten zu erkennen, dem ausser B C D E auch noch A zuzuweisen wäre¹.

Mit dem Begriff der Originalität ist aber auch der der inhaltlichen Echtheit untrennbar verbunden: Ein in allen Teilen unzweifelhaftes Original muss unbedingt auch inhaltlich echt sein. Gerade die sachliche und formelle Echtheit aller vier in Frage kommenden Diplome ist aber, wie schon bemerkt, mit mehr oder weniger gewichtigen Gründen bezweifelt oder direkt verneint worden.

Es besteht hier anscheinend ein Widerspruch, wie er schärfer nicht gedacht werden kann; ihn in der einen oder anderen Richtung zu lösen, wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein. Sind die Urkunden wirklich Originale, so müssen die gegen sie vorgebrachten Bedenken hinfällig sein, können sie aber etwa schon äusserlich nicht als Originale angesehen werden, so ist auch ihr Rechtsinhalt noch einmal zu prüfen. Werden hierdurch die älteren Ergebnisse bestätigt, so ist schliesslich die dann zwischen ihnen allen notwendig bestehende Verbindung zu erforschen und der zu erschliessende gemeinsame Ursprung durch zeitliche und örtliche Feststellung der Fälschungen und ihres Urhebers aufzuklären.

Beginnen wir mit der Besprechung der äusseren Erscheinung, so hat dabei das heute nur abschriftlich überlieferte Diplom A auszuscheiden. Da indessen noch in der ersten Hälfte des 19. Jh. eine sich vielleicht als Original gebende Urschrift davon vorhanden war, so ist es von Interesse, das, was wir darüber wissen, mitzuteilen. Die von Bethmann für die Monumenta Germaniae hergestellte Abschrift enthält folgende Beschreibung von seiner Hand: 'Die Urkunde scheint mir höchst verdächtig. Sie ist im

1) Gleich hier möchten wir nicht unterlassen zu bemerken, dass wir, abgesehen von A, von den zu untersuchenden Urkunden in der den folgenden Ausführungen zu Grunde liegenden Ueberlieferung nur B flüchtig gesehen haben, wir sind also auf Facsimilepausen, Photographien und die hierzu oder zu den für die Monumenta Germaniae gemachten Abschriften gegebenen Beschreibungen von Bethmann, Bresslau, Kehr angewiesen gewesen.